

An die Parlamentsdirektion Dr. Karl Renner Ring 3 1017 Wien

Per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 16.12.2015

# Stellungnahme der Österreich Werbung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz-IFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

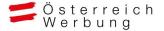
im Verfassungsausschuss des Nationalrates wurde der Entwurf für ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz-IFG) eingebracht.

Die Österreich Werbung (ÖW) als vom Rechnungshof geprüftes und von der geplanten Informationsverpflichtung betroffenes Unternehmen erlaubt sich, folgende Stellungnahme einzubringen:

### 1. Anwendungsbereich (§ 1 IFG)

Über die eigentliche Intention des neuen Gesetzes, nämlich "staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten", geht der vorgelegte Gesetzesentwurf weit hinaus.

Die Österreich Werbung als Österreichs nationale Tourismusorganisation steht in Ihrem Bemühen, internationale Urlaubsgäste zu einer Reise nach Österreich zu überzeugen, in einem regen Wettbewerb mit anderen nationalen Tourismusorganisationen und vergleichbaren Institutionen, die Urlaubsgäste wiederum in deren respektive Heimatländer zu locken versuchen. Aufgrund dieses hoch kompetitiven Verhältnisses zwischen den einzelnen Tourismusorganisationen ist zu befürchten, dass unsere Mitbewerber über solche Regulative wie das IFG Zugriff auf Informationen (z.B.



Marktanalysen, Endkundenbefragungen etc.) und Know-how (z.B. Markt- und Marketingstrategien) bekommen könnten, die durch erheblichen finanziellen und personellen Aufwand geschaffen wurden. Die Herausgabe solcher Informationen würde unser Unternehmen im Wettbewerb erheblich schwächen.

<u>Anregung:</u> Die Anwendung auf Unternehmen, die zwar der Kontrolle des Rechnungshofs oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, aber nicht hoheitlich tätig werden, ist ersatzlos zu beseitigen.

#### 2. Der Geheimhaltung unterliegende Informationen (§§ 6, 14 IFG)

Positiv ist, dass etwas klarer als in bisherigen Entwürfen herausgestrichen ist, dass gem § 14 Abs 4 IFG Informationen von Unternehmen nicht zugänglich zu machen sind "soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung erforderlich ist."

Es stellt sich jedoch die Frage, was hier und in § 6 Abs 1 IFG mit dem Wort "solange" gemeint ist. Würde dies etwa bedeuten, dass bei einem späteren Wegfall der Gründe, die es dem Unternehmen erlaubt haben, Informationen für sich zu behalten, diese Informationen dann preisgegeben werden müssen? Müsse das Unternehmen dann von sich aus handeln oder müsse es zuerst zu einer erneuten Anfrage kommen? Diese Fragen sollten in dem zu erlassenden Gesetz noch konkretisiert werden.

Weiters besagt § 6 Abs 2 IFG, "[t]reffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Informationen zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung". Dies bedeutet, dass nicht nur bei jedem Informationsbegehren zu prüfen ist, ob diesem grundsätzlich entsprochen werden kann, sondern gegebenenfalls auch, ob Teile der angefragten Information ausgenommen werden können. Auskunftsersuchen werden daher maßgeschneidert zu behandeln und damit bei den auskunftspflichtigen Unternehmen mit erheblichem Mehraufwand verbunden sein.

Es liegen somit unklare Bestimmungen vor, die bei den betroffenen Unternehmen zu einem kosten- und zeitintensiven Prüfvorgang führen werden. Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass die eigentliche Intention "staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten" durch die Einbeziehung rein privatwirtschaftlich agierender Unternehmen verfehlt wird.

<u>Anregung:</u> Die Wortfolge "und solange" in den §§ 6 Abs 1 und 14 Abs 4 hat ersatzlos zu entfallen.



Da sich geheimhaltungsbedürftige Informationen nicht von darin enthaltenen nicht geheimen Informationen trennen lassen, sollte auch in diesem Fall die Informationspflicht entfallen.

#### 3. Form des Informationsbegehrens (§ 7 IFG)

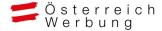
Gem § 5 IFG kann "jedermann" Auskunft über Informationen verlangen. Ein solches Informationsbegehren kann gem § 7 Abs 1 IFG "schriftlich, mündlich oder telefonisch sowie in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form gestellt werden". Dem Antragsteller kann eine schriftliche Ausführung seines mündlichen Begehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der erwünschten Information nicht ausreichend klar hervor-geht (§7 Abs 2 IFG).

Grundsätzlich kann ein Beschwerdeführer jedoch bei der Durchsetzung eines subjektiven Rechts nicht anonym vor eine Behörde treten. Denn zur Gewährung eines Rechts benötigt die Behörde grundsätzlich einen Adressaten, an den sie ihre Entscheidung richten und zustellen kann. "Jeder-mann" ist somit nicht ersetzbar mit "unbekannt". Das Gesetz kennt nämlich keine anonyme Rechteausübung.

In Verfahren, die durch anonyme Anzeigen in Gang gebracht werden, wird eine Behörde tätig, obwohl sie die Identität des Anzeigers nicht kennt. Diese wird hier aber auch nicht benötigt, da die Behörde in einem solchen Fall ein Verfahren durchführt, dass keine Entscheidungspflicht iSd § 73 AVG, § 27 Abs 1 VwGG idF BGBI I Nr 158/1998 und des Art 132 B-VG hervorruft (VwGH 2000/12/0308). Sie hat daher auch keinen Bescheid zu erlassen, wozu sie die Identität des Anzeigers benötigen würde. Dies unterscheidet sich von den Fällen, in denen eine Behörde über die Einhaltung eines subjektiven Rechts zu entscheiden hat.

Bei einem Telefongespräch ist die Überprüfung der Identität des Anrufenden naturgemäß begrenzt möglich. Jedoch muss auch bei einem Telefongespräch die reale Identität des Auskunftswerbers preisgegeben werden. So verhält es sich etwa auch mit Postings in einem Internetforum. Wenn sich Zweifel an der angegebenen Identität auftun oder die Identität in keiner Weise anhand der angegebenen Daten überprüfbar wäre, so sollten derartige Anfragen nicht zu beantworten sein.

Von der Identität eines Auskunftswerbers kann unter Umständen abhängen, ob die von diesem begehrte Information als wettbewerbsbeeinträchtigend eingestuft werden kann. Denn oftmals lässt sich aus der Identität des Anfragenden dessen Interesse an der Information ableiten.



In der Praxis würden durch formlose Informationsbegehren daher folgende Probleme entstehen:

- 1. Die Feststellung, wer die anfragende Person ist und gleichzeitig damit, ob geschützte Interessen Dritter berührt sind, wäre nicht möglich, und
- 2. die spätere Beweisführung hinsichtlich des Informationsbegehrens wäre für beide Seiten nahezu unmöglich.

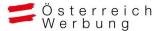
Anregung: Wir regen daher an, dass Informationsbegehren stets schriftlich zu stellen sind und die Identität des Anfragenden nachvollziehbar angegeben werden muss. Anfragen, die eine Identitätsfeststellung des Anfragenden nicht ermöglichen, sollten daher nicht zu beantworten sein.

#### 4. Informationserteilung (§ 9 IFG)

Information muss gem § 9 Abs 3 IFG nicht erteilt werden, wenn der Antrag auf Information "offensichtlich schikanös erfolgt, oder wenn die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des jeweiligen Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde".

Der Gesetzesentwurf schafft keine klaren Abgrenzungen, wann ein Antrag schikanös iSd IFG ist. Anhand der bisher ergangenen Judikatur zu Art 20 Abs 3 und Abs 4 B-VG sollte es jedoch möglich sein, die Mutwilligkeit einer Anfrage hinreichend im Gesetzestext zu konkretisieren. Der Verfassungsgerichtshof hat in dem Erkenntnis zu B4/91 ausgesprochen, dass die Auskunftserteilung in Art 20 Abs 4 B-VG auf solche Auskünfte beschränkt ist, deren Inhalt den Auskunftswerber betreffen oder sich auf diesen beziehen. Mutwilligkeit liegt daher dann vor, wenn der Anfragende ganz und gar nicht von der erwünschten Information betroffen ist.

Im Gesetzesentwurf ist zudem nicht ausdrücklich geregelt, ob der Antragsteller sein Interesse an der erwünschten Information offenzulegen hat. Der Initiativantrag der NEOS spricht davon, dass jede Peron "ohne Darlegung eines berechtigten Interesses an der Kenntnis des jeweiligen Vorgangs das Recht auf unverzügliche und kostenlose Information" hat. Der Abgeordnete Dr. Peter Wittmann (SPÖ) hingegen sprach in der 9. Sitzung des Nationalrats am 9.1.2014 von einem "Informationsrecht von Betroffenen". Daraus ginge hervor, dass der Antragsteller ein gewisses Interesse an der begehrten Information darlegen muss, aus dem er sein Recht auf Information als "Betroffener" herleiten kann.



Der Gesetzestext sollte daher auch klarstellen, ob der Informationswerber sein Interesse an der Information begründen müsse oder nicht. Die Klarstellung dieses Punktes würde auch bei der Feststellung, ob eine Anfrage schikanös gestellt wurde, dienlich sein.

<u>Anregung:</u> Jedenfalls sollte – falls der Anregung in Punkt 1. zu der Einschränkung des Anwendungsbereichs auf rein hoheitliches Handeln nicht gefolgt wird – in jenen Fällen, in denen privatwirtschaftliche Tätigkeiten von einer Anfrage betroffen sind, ein rechtliches Interesse oder zumindest Betroffenheit an der Information vom Anfragenden dargelegt werden müssen.

## 5. Betroffene Dritte (§ 10 IFG)

Die §§ 6 und 10 IFG enthalten widersprüchliche Formulierungen: So sind gem § 6 Abs 1 Z 7 IFG Informationen "im überwiegenden berechtigten Interesse eines Dritten" geheim zu halten, während sie gemäß § 10 IFG offensichtlich jedenfalls zu erteilen sind ("vor der Erteilung der Information"). Richtig müsste die Formulierung lauten: "vor einer allfälligen Erteilung der Information".

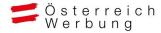
Die vage Vorgabe, der betroffene Dritte sei "nach Tunlichkeit (...) zu hören" ist bei einer Materie wie dem Datenschutz keine passende Vorgabe und bedarf einer konkreteren Ausführung.

Die Abwägung, wann überwiegende berechtigte Interesse eines Dritten vorliegen bzw. wann im Einzelfall die Befolgung des IFG eine Verletzung des DSG nach sich ziehen würde, obliegt dem zuständigen Organ. Für diesen bereiten Ermessensspielraum wäre eine deutlichere Regelung wünschenswert.

<u>Anregung:</u> Bereits das vermutete berechtigte Interesse eines Dritten muss ausreichen, um die Information nicht erteilen zu müssen.

#### 6. Gebühren (§ 12 IFG)

Kritisch zu sehen ist, dass Behörden für eine bescheidgemäße Ablehnung eine Gebühr von € 30,-- einheben können, während für informationspflichtige Unternehmungen wie die ÖW keinerlei Kostenersatz vorgesehen sein dürfte. Tatsächlich trifft auch eine juristische Person des Privatrechts ein Aufwand in der Prüfung und Ablehnung einer Anfrage, sodass ihr der Aufwand ersetzt werden müsste.



# 7. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften (§ 15)

Auch hier sollte eine deutlichere Formulierung gewählt werden, welchen Bestimmungen (z.B. DSG, BWG) als *lex specialis* jedenfalls der Vorrang zukommt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Petra Stolba Geschäftsführerin